

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3



übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2



an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2



– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)

5.3



– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1



, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9



zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)

10.1



– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1



Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

180424

S S M M

Unterschrift des Zustellers

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Baumg Susann

berichtet 18.04.24

Zustellungsurkunde

XG 91 840 160 0DE

Z

020

1.1 Aktenzeichen

30069-22-82

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Herr Zunft

1.3 Adressat

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐

Weitersendung nicht möglich

☐

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
ZustellstützpunktZustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt23. April 2024 *XR*

Eing.-Nr.:

weitergeleitet an:

Hr. Zunft

1102333684



UNB



Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN

an Buchhaltung
Fachbereich 1
Fachdienst 15

Bearbeiter/in Frau Zunft
Fachbereich 4
Fachdienst Umwelt
Telefon 03328 318-573
23.04.2024

Abgabe eines Vorgangs zur weiteren Bearbeitung

Aktenzeichen: 30069-22-82

Hauptaktenzeichen 32923-2021

Vorgang Widerspruch der Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG. gegen die
Grundstück naturschutzrechtliche Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 -Az.: 32923-21-82-

Gemarkung Ketztür
Flur 1
Flurstück 340

Antragsteller Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG, Mötzower Landstr. 229, 14776 Brandenburg

Vorläufige Annahmeanordnung

Kassenzeichen	Betrag EUR	Fälligkeit	Haushaltsjahr
37240108-1031	1.200,00	21.05.2024	2024

Art des Bescheides: Widerspruch der Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG. gegen die
naturschutzrechtliche Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 -Az.: 32923-21-82-;
Buchungstext: Gebühr
Zahlungspflichtiger:

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Empfänger:

eingegangen am:

Soll übernommen am:

Kämmerei

3.) Hr. Thiermann berichtet
dass er im letzten Jahr
zwei Anzeigen gestellt habe
Fr. Scharb ist das nicht
bekannt

Hr. Thiermann meldet sich
kurzfristig und überbringt
die Anzeigen selbst.

4.) OVB - Beschluss

Die Flecken sollen nun
angedrückt werden.

Wir weisen darauf hin,
dass dies nur funktioniert,
wenn man Zahlen von
vorn hat.

T. 15.03.24

13.02.24

H. Thimmann junior
Df. Hübner
H. Eyermann
Fr. Schacht

1.) Eingriff / Ausguss Heidebäume

→ ganz normale E-A-Pflege

Planx macht sich kurzfristig
bei Fr. Schacht

2.) SPA - Prüfung Heidebäume

→ Sie schicken uns eine Gutachten
der Stadt BB betreffend
(nicht der Flächen des CKP)
um die Systematik aufzu-
zeigen

Sollte uns die Systematik
zu sagen dann wird sie
Gutachten auf die hier
betroffenen Flächen erstellt

11.10.2022

ER

Fr. Kersch

RA Dr. Peschke

Hr. Thiermann junior

Hr. Zumpf

- > Anzeige für Kultur kommt
bis Ende Nov
für Linow und Möckow
bis Ende Okt.
- > vorstellbar, dass dann
Vollstreckungsanfechtung
für 6 Monate

Zu

23.11.22

RA Dr. Hübeler

H. Chr. Thiermann

H. Eyermann

Fr. Scharb

Fr. Schmitt

Hr. Jung

→ die Vorstellungen der

UNB und der UNB für
den Verfahren werden
ausgetauscht.→ UNB-Verfahren zur
Nutzung d. Fild als selbständig
Verfahren.

Fr 28.11.22

30069-22-82

Herr Zunft

✕

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 16.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist die Klage zulässig. Die Klage ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids einzulegen beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam.

Der Landrat
Im Auftrag

Zunft

Beendigung des Spargelanbaus erwiese sich voraussichtlich mit Blick auf die dann verbleibenden Geländeänderungen / –verdichtungen sowie Gerätschaften nicht als gleichermaßen geeignet. Die angeordnete Maßnahme wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da der mit der Wiederherstellung verbundene Aufwand als relativ geringfügig einzuschätzen ist – anderes ist auch nicht geltend gemacht –, erscheint es angemessen, bis zur abschließenden Prüfung der Verträglichkeit des Projekts die vollständige Wiederherstellung des Ackerlandes zu fordern. „

Dem ist, auch vor dem Hintergrund der erfolglosen Beschwerde beim OVG Berlin-Brandenburg und des dortigen Beschlusses nichts hinzuzufügen.

Sonstige Gründe, die gegen die angefochtene Ordnungsverfügung sprechen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Das Zwangsgeld ist ebenfalls rechtmäßig, denn es ist ein zulässiges Zwangsmittel, § 7 Abs. 1 Nr. 2 VwVG Bbg. Es kann bis zu einer Höhe von 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld soll Ihre Mandantschaft anhalten, entgegen eigenen Interessen die Beseitigungsanordnung zu befolgen. Die angedrohte Höhe ist Ansehung der in Rede stehenden Wiederherstellung ermessensgerecht.

Keine rechtlichen Bedenken bestehen im Übrigen die Gebührenfestsetzung. Für die Ordnungsverfügung kann nach Tarifstelle 4.4.6 der GebMUGV eine Gebühr zwischen 10 und 5.000 € erhoben werden. In Ansehung des Verwaltungsaufwandes ist die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 1.200 € im unteren Bereich des Gebührenrahmens ermessensgerecht.

Die Kostenentscheidung für das Widerspruchsverfahren folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) i. V. m. § 80 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 GebG Bbg ist für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Sachentscheidungsgebühr zu erheben.

Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren beträgt 1.200,00 €.

Nach § 19 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) werden die Kosten mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig. Ihre Mandantin wird gebeten den zu zahlenden Betrag spätestens bis zum **21.05.2024** auf das Konto:

Zahlungsempfänger:	Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN:	DE 93 1605 0000 3502 2213 23
BIC:	WELA DE D1 PMB
Kassenzeichen:	37240108-1031

einzuzahlen.

Bitte geben Sie in jedem Fall vorgenanntes Kassenzeichen an, da sonst Ihre Zahlung nicht verbucht werden kann. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag von eins von Hundert erhoben. Außerdem gehen entstandene Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu Ihren Lasten.

Der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine obligatorische Vorprüfung vorgeschaltet, in deren Rahmen die Frage zu klären ist, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist. Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können (vgl. nur EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02 -, Rn. 41 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 -, juris Rn. 41). Vor dem Hintergrund der im Lichte des Vorsorgeprinzips zu interpretierenden Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02 -, Rn. 43) ist § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG so zu verstehen, dass eine Verträglichkeitsprüfung obligatorisch ist, wenn „nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen“ besteht (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7). Verzichtbar ist eine Verträglichkeitsprüfung daher nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen ist oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung weisen (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7; Nds. OVG, Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 81; vgl. zum Ganzen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 9).

Es kann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass der in ornithologischen Untersuchungen (s. o.) festgestellte Abwärtstrend der Entwicklung des Brutbestandes der geschützten Vogelarten nicht auch auf die Art der Flächennutzung und den damit einhergehenden hohen Grad an menschlicher Präsenz in der Zeit von Brut und Aufzucht zurückzuführen ist. Soweit die Antragstellerin meint, dass es sich um „Flächenverluste mit Bagatellcharakter“ handle, weshalb die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung abzusprechen sein soll, ist dem entgegenzuhalten, dass die von ihr selbst angenommene Bagatellschwelle von 1% bei – hier voraussichtlich notwendig zugrunde zu legender – kumulativer Betrachtung aller Spargelfelder im Vogelschutzgebiet (bzw. möglicherweise aller mit Monokulturen dauerhaft bedeckter Flächen) überschritten wird. Dafür, dass Bereiche innerhalb dieser mit Dauerkulturen bewirtschafteten Flächen, etwa weil sie nicht mit Folie bedeckt sind, im Rahmen einer solchen Bagatellschwellen-Betrachtung abzuziehen sein sollen, bestehen keine Anhaltspunkte.

Eine Anzeige des Projektes nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfolgt, weshalb das Projekt voraussichtlich (jedenfalls) formell illegal durchgeführt worden ist.

Die vom Antragsgegner angeordnete Rechtsfolge begegnet voraussichtlich keinen Bedenken. Nach § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BNatSchG steht das Einschreiten grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ermessensfehler sind insoweit nicht erkennbar. Mit Blick auf die Effektivität der Durchsetzung des Naturschutzes und der Funktion der Norm zur Minderung des Vollzugsdefizits im Bereich des Naturschutzes ist das Entschließungsermessen, auch in Fällen formeller Rechtswidrigkeit, regelmäßig intendiert (vgl. Heß/Wulff, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 3 BNatSchG Rn. 22 m. w. N.)

Auch mit Blick auf das Auswahlermessen hat der Antragsgegner mit der Anordnung der Wiederherstellung des Ackers eine aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete und erforderliche Maßnahme getroffen, um die potentiellen Beeinträchtigungen zu unterbinden. Ein milderer Mittel hat er zutreffend für nicht ersichtlich gehalten; die (bloße)

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Im Bundesnaturschutzgesetz ist der Projektbegriff gesetzlich nicht definiert. Eine Legaldefinition fehlt auch in der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Der EuGH (bspw. Urteil vom 7. September 2004 - C- 127/02 - Rn. 24) orientiert sich deshalb am Projektbegriff der UVP-Richtlinie. Nach deren Art. 1 Abs. 2 sind Projekte „die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Die Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG (BT-Drs. 16/12274, S. 65) nimmt hierauf ausdrücklich Bezug (BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176). Der Projektbegriff nach § 34 BNatSchG unterliegt jedoch nicht vergleichbaren Einschränkungen, wie sie der Projektbegriff im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung in Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie über Art. 4 Abs. 1 und 2 UVP-Richtlinie in Verbindung mit den Anhängen I und II erfährt, sondern ist generell nicht nur bei der Errichtung von baulichen Anlagen, sondern auch bei sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft erfüllt, die nicht zwingend mit baulichen Veränderungen einhergehen. Er ist wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen (BVerwG, Urteile vom 12. November 2014 - 4 C 34.13 - Rn. 29, vom 19. Dezember 2013 - 4 C 14.12 -, juris Rn. 28, = BVerwGE 149, 17, und vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176; vgl. auch EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- „Herzmuschelfischerei-Entscheidung“, Rn. 21 bis 29).

Bei der hier streitigen Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur „Spargelanbau unter Folie“ handelt sich voraussichtlich um einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung handeln sollte, die nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen sein könnte. Da der die „sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft“ umfassende Begriff des Projekts dem Unionsrecht entstammt, verbietet sich jeder Versuch, den Aussage- und Bedeutungsgehalt der unionsrechtlichen Begrifflichkeit unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG zu erschließen, von vornherein. Abzustellen ist stattdessen auf die sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbindenden Wirkungen. Mit Rücksicht darauf, dass die konventionelle Landwirtschaft nach wie vor eine der Hauptursachen des fortschreitenden Artenschwundes ist, gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel nicht über Projektqualität verfügt (vgl. zum Ganzen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 7 m. w. N.; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 76 [Projektbegriff bejaht für die Reusenfischerei in einem FFH-Gebiet]). Dies gilt mit Blick auf den Bericht zu „Weiterführende[n] ornithologische[n] Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“³ – vorgelegt in einem Parallelverfahren des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH der hiesigen Antragstellerin – auch für den (großflächigen) Spargelanbau unter Folie. Ein für eine Vielzahl von Vogelarten über einen längeren Zeitraum beobachteter stetig abwärts gerichteter Trend der Entwicklung des Brutbestandes wird hier (auch) als Auswirkung der Zunahme des Spargelanbaus unter Folie innerhalb des Vogelschutzgebiets dargestellt.

Dem Spargelanbau unter Folie dürfte auch die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Mittlere Havelniederung“ nicht von vornherein abzusprechen sein.

befürchten sei. Zudem übersteige der streitgegenständliche Spargelanbau nicht die Bagatellfläche von 1 %.

Der zugleich gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss vom 15.09.2022 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 24.01.2024 zurückgewiesen.

Bereits anlässlich eines Besprechungstermins am 11.10.2022 beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark kündigten Sie eine Projektanzeige bis Ende November 2022 an. Im weiteren Besprechungstermin am 13.02.2024 wurde vereinbart, dass eine Anzeige mit prüffähigen Unterlagen bis zum 15.03.2024 erfolgen würde. Eine Anzeige ist bisher ausgeblieben.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die nochmalige Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Ordnungsverfügung rechtmäßig ist und Ihre Mandantin nicht in ihren Rechten verletzt.

Hierzu hat das VG Potsdam in seinem o. g. Beschluss Folgendes ausgeführt:

„Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Danach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 ist ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird und das nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde bedarf, der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, den der Antragsgegner vertritt, ist für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BNatSchG zuständig (vgl. § 30 BbgNatSchAG). Die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes betrifft Pflichtverletzungen von dessen Ge- und Verboten oder anderweitiger Pflichten, worunter die eine Anzeigepflicht statuierende Vorschrift des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fällt. § 3 Abs. 2 BNatSchG ist dabei voraussichtlich nicht durch eine speziellere Eingriffsbefugnis des Bundesnaturschutzgesetzes – namentlich § 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG – verdrängt. Danach kann die Behörde die vorläufige Einstellung eines Projektes anordnen, wenn mit der Durchführung eines Projektes ohne die erforderliche Anzeige begonnen wird. Die Norm dürfte den Fall eines – wie hier – ohne Anzeige abschließend durchgeführten Projektes nicht erfassen.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG liegen voraussichtlich vor. Die Umnutzung der circa 15 ha1 großen Fläche hat die Antragstellerin als in Privatbesitz befindliche Personenhandelsgesellschaft (durch ihre Organe) vorgenommen. Unterstellt man – wovon die Antragstellerin ausgeht –, dass die Nutzungsänderung hin zum Anbau mit einer Dauerkultur im konkreten Fall wegen des „Landwirtschaftsprivilegs“ des § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff zu werten ist, so ist davon auszugehen, dass die Maßnahme weder einer Genehmigung einer anderen Behörde bedarf noch sonst anzeigepflichtig ist.

Die Nutzungsänderung stellt voraussichtlich auch ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Mit Zustellungsurkunde

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Herr Zunft

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 136/21HE

Unser Zeichen 30069-22-82

Datum 17.04.2024

Vorgang

Widerspruch der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG. gegen die naturschutzrechtliche Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 -Az.: 32923-21-82-

Gemarkung
Flur
Flurstück

Ketzür
1
340

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

1. der Widerspruch Ihrer Mandantin, Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG vom 29.12.2021 –W 30069-22-82- gegen die naturschutzrechtliche Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 -32923-21-82- wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt Ihre Mandantin, Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG, geschäftsansässig in 14776 Brandenburg a. d. H., Mötzower Landstraße 229.
3. Für das Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 1.200 € festgesetzt.

Begründung:

Im Frühjahr 2021 wurde angezeigt, dass Ihre Mandantin auf dem Flur 340, Flur 1 der Gemarkung Ketzür, welches im SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ liegt, ein Spargelfeld unter Folie angelegt hat.

Mit Anhörungen vom 15.03.2021 und 18.05.2021 wurde Ihre Mandantin dazu angehört, dass hierfür eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei und es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handele. Da weder eine Anzeige noch ein Antrag vorliege, sei der Erlass einer Ordnungsverfügung beabsichtigt.

Hiergegen trugen Sie –stark verkürzt- vor, dass es sich nicht um einen Eingriff handele, da der Anbau von Spargel unter das Landwirtschaftsprivileg des § 14 Abs. 2 BNatSchG falle. Auch handele es sich nicht um ein anzeigepflichtiges Projekt i. S. d. § 34 BNatSchG. Landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 BNatSchG und § 14 BNatSchG seien nicht als Projekte anzusehen. Selbst wenn man großflächigen Anbau von Spargel unter Folie als Projekt ansehe, ergäbe sich aus der naturschutzfachlichen Bewertung von Dr. Albrecht und Dr. Esser aus Juli 2018, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten noch in deren Bestand zu

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Es ist nach Abstimmung mit der Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, die Beauftragung von Herrn Dr. Mierwald bis zum 04.03.2022 vorzunehmen.

Ich habe darüber hinaus mit Herrn Dr. Mierwald gesprochen. Die gutachterliche Stellungnahme wird der Stadt Brandenburg voraussichtlich im August 2022 vorliegen. Vor diesem Hintergrund **beantrage** ich erneut,

die Aussetzung der sofortigen Vollziehung.

Sollte ich nicht über die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bis zum

01.03.2022

verfügen, müsste ich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Ich hatte bereits mündlich erläutert, dass dies nicht in meinem Sinne wäre.

Für Abstimmung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4
Herrn Zunft
Postfach 11 38
14801 Bad Belzig

vorab per E-Mail: umwelt@potsdam-mittelmark.de

Datum
22.02.2022
Unser Zeichen
136/21HE pd
D74/144-22

Sekretariat
Paula Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 13
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH
& Co. KG**
Ihr Zeichen: 30069-22-82

Sehr geehrter Herr Zunft,

in vorbezeichneter Sache komme ich zurück auf meinen Widerspruch
gegen den Bescheid vom 16.11.2021 und Ihr Schreiben vom 04.01.2022.

Ich habe mich in der Zwischenzeit mit der Stadt Brandenburg an der Havel abgestimmt. Ich hatte Ihnen bereits telefonisch erläutert, dass derzeit ein Mediationsverfahren läuft. Es ist beabsichtigt, eine Begutachtung durch das Kieler Institut für Landwirtschaftsökologie, Herrn Dr. Ulrich Mierwald, vornehmen zu lassen. Auftraggeber wird die Stadt Brandenburg an der Havel sein. Ich habe mich mit Herrn Oberbürgermeister Scheller abgestimmt. Herr Scheller hat nichts dagegen, wenn die Ergebnisse des Gutachtens auch auf das hiesige Verfahren übertragen werden würden.

hsa Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemisen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Jülide Sözen
Julia Schütt
Malte Preuß

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

033160109733



004

Zudem **beantrage** ich, die sofortige Vollziehung, die unter Ziff. 2 Ihres Bescheides angeordnet worden ist,

auszusetzen.

In einer ähnlich gelagerten Konstellation sind wir mit einem benachbarten Aufgabenträger im Gespräch. Es soll ein naturschutzfachliches Gutachten angefertigt werden. Es wird daher angeregt, bis zur Vorlage des naturschutzfachlichen Gutachtens die sofortige Vollziehung auszusetzen. Da die dortige Konstellation mit der hier gegebenen Problematik vergleichbar ist, erscheint die Verwendung des Gutachtens für das vorliegende Verfahren sinnvoll. Wir würden gern ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren vermeiden.

Zur Begründung meines Widerspruchs bin ich auf die Kenntnis der Verwaltungsvorgänge angewiesen. Ich **beantrage** daher, die

Akteneinsicht

und bitte um Übersendung der Verwaltungsvorgänge für die Dauer von einer Woche zu treuen Händen in mein Büro. Sollte dies nicht möglich sein, wäre ich für Benennung eines Termins dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hentschke



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328 / 318-582

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
29.12.2021	406/21HE msc D68/1580-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./ LK Potsdam-Mittelmark
Ihr Zeichen: 32923-21-82
Grundstück Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Sache wissen Sie, dass wir die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG anwaltlich vertreten. Ich nehme Bezug auf Ihre Verfügung vom 16.11.2021, die mir am 29.11.2021 zugestellt worden ist. Gegen diese Verfügung lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin

Widerspruch

ein.

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Malte Preuß ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

^P Partner i. S. d. PartGG
^{*} Angestellter Rechtsanwalt

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Herr Zunft
Fachdienstleiter

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580
umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen: 136/21HE

Unser Zeichen 30069-22-82

Datum 04.01.2022

Vorgang

Widerspruch der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG. gegen die naturschutzrechtliche Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 -Az.: 32923-21-82-

Gemarkung
Flur
Flurstück

Ketzür
1
340

Eingangsbestätigung Widerspruch

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

gegen den Bescheid vom 16.11.2021, Aktenzeichen 32923-2021-82, haben Sie mit Schreiben vom 29.12.2022 Widerspruch eingelegt. Ihr Schreiben ist hier am 29.12.2021 eingegangen. Wir bearbeiten Ihren Widerspruch unter dem oben angegebenen Aktenzeichen; geben Sie bitte dieses Aktenzeichen im künftigen Schriftverkehr immer an.

Hinsichtlich der von Ihnen beantragten Akteneinsicht können Sie einen Termin mit unserem Sekretariat (Herr Gebauer, 03328/ 318 388) vereinbaren.

Darüber hinaus ist die Aussetzung der sofortigen Vollziehung derzeit nicht beabsichtigt, dies schon deshalb nicht, da Ihrer nunmehr erstmaligen Ankündigung, ein naturschutzfachliches Gutachten erstellen lassen zu wollen, jegliche zeitliche Untersetzung fehlt

Freundliche Grüße
im Auftrag

Zunft

Stammdateninfo

AZ: 30069-22-82 (8203)

Vorgang: Widerspruch der Domstiftsgüter Brandenburg
Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG.
gegen die naturschutzrechtliche
Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 -Az.:
32923-21-82-

Antragsteller: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Grundstück:

Ort: Ketzür - OT von Beetzseeheide

Kataster komplett: Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Bevollmächtigter: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Mangerstraße 29 14467 Potsdam

Eingangsdatum: 29.12.2021
Antragsdatum: 30.01.2022

Az. alt:

Hauptakte-Az: 32923-2021-82